

# **Satzung**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 19. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolpen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stolpen, dem „Stolpner Anzeiger“. Als der Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Informationstafel des Rathauses (Markt 1) für die Dauer von mindestens drei Tagen durchgeführt (Notbekanntmachung).
- (3) Nach Wegfall des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, falls sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus (Markt 1) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Informationstafel des Rathauses (Markt 1) und an den Bekanntmachungstafeln
1. im Ortsteil Stolpen im Wohngebiet Pfarrfelder (Rudolf-Peschke-Straße) und am Altstädter Markt (Obere Straße)
  2. im Ortsteil Langenwolmsdorf am ehemaligen Gemeindeamt (Hauptstraße/ Bahnhofsweg)
  3. im Ortsteil Helmsdorf am Dorfplatz (Wesenitzstraße, gegenüber Gemeindezentrum)
  4. im Ortsteil Lauterbach am Feuerwehrgerätehaus (Dorfstraße)
  5. im Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel am Feuerwehrgerätehaus (Alte Hauptstraße)
  6. im Ortsteil Heeselicht auf dem Platz Am Markt
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vollzug ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. August 1998 außer Kraft.

Stolpen, 20.11.2007

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsigel

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen am 27. April 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 20.11.2007 beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 20.11.2007 wird wie folgt geändert:

- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 28.04.2015

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.